

Satzung der Stadt Pausa-Mühltroff zur Regelung des Kostenersatzes und Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkostensatzung - FwKS) vom 23.06.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218), sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Pausa-Mühltroff in seiner Sitzung am 22.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pausa-Mühltroff (Feuerwehr) im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1 und 2, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Pausa-Mühltroff.

(2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für

- die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
- Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen, und
- Einsätze der Feuerwehr die durch das Ausrücken bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen entstehen.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Auftrag, Anforderung/Alarmierung oder von Amtswegen auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit.

§ 3

Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pausa-Mühltroff wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.
- (3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pausa-Mühltroff erhoben. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte, Ausrüstungsgegenstände und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in das Feuerwehrhaus. Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit als Anfahrtspauschale.
- (4) Die Einsatzzeit wird in der Abrechnung volle Minuten abgerechnet.
- (5) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfe- bzw. Dienstleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden. Kosten für Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner ein Verschulden trifft.
- (7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pausa-Mühltroff vorgehalten werden.

(8) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Pausa-Mühltruff in Rechnung gestellt werden.

(9) Soweit Leistungen der Feuerwehr umsatzsteuerpflichtig sind, wird die Umsatzsteuer auf Basis des zum Einsatzzeitpunkt gültigen Umsatzsteuersatzes gesondert berechnet und ausgewiesen. Die Kostensätze des Kosten- und Gebührenverzeichnisses für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Pausa-Mühltruff enthalten keine Umsatzsteuer.

(10) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 5

Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

(1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.

(2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.

(3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.

(4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

(2) Der Kostenersatz wird sofort nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt. Im Übrigen gilt § 19 SächsVwKG entsprechend.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Pausa vom 30.01.1998, die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung d. Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Pausa (Änderung der Anlage) vom 29.06.2001 sowie die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mühltruff vom 13.12.2001 außer Kraft.

Pausa-Mühltruff, 23.06.2023

M. Pohl
Bürgermeister



**Anlage zur Satzung der Stadt Pausa-Mühltruff zur Regelung des Kostenersatzes und
Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Pausa-Mühltruff
(Feuerwehrkostensatzung - FwKS) vom 23.06.2023**

Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pausa-Mühltruff

1.	Personal	Euro/pro Minute
1.1.	Einsatzkraft	0,20€
2.	Fahrzeuge	Euro/ pro Minute
2.1.	Einsatzleitwagen (ELW)	1,31€
2.2.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	2,41€
2.3.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	1,63€
2.4.	Gerätewagen (VRW/GW)	2,92€
2.5.	Hilfeleistungsgruppenlöschfahrzeuge (HLF)	7,14€
2.6.	Löschgruppenfahrzeug (LF)	2,97
2.7.	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	4,84€
2.8.	Drehleiter (DLK)	8,46€
3.	Vorbeugender Brandschutz	Euro/ pro Stunde
3.1	Personal - Durchführung Brandverhütungsschau	18,00 €
3.2	Personal - Stellungnahmen und Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz	18,00 €
3.3	Personal – Überprüfungen (z. B. Anleiterproben) bzw. Unterstützung bei Wartungen (z. B. Brandmeldeanlagen)	18,00 €
3.4	Anfahrtpauschale für 3.1. bis 3.3.	78,60€

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen vorgesehenen Amtsblatt der Stadt Pausa-Mühltroff („Erdachsenkurier“) vom 14.07.2023, Nummer 7/2023 veröffentlicht.

Pausa-Mühltroff, 19.07.2023

Stadt Pausa-Mühltroff



M. Pohl
Bürgermeister

